

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Beschränkung der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee, Weiden am See

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 28/1984

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.05.1984

Text

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Gemeinde Weiden am See von der gedachten Verlängerung der Südostmauer des Bootsverleihgebäudes bis zur gedachten Verlängerung der Nordwestmauer des Seerestaurantes bis zu einer Tiefe von 100 m in Richtung des offenen Sees verboten. Im einzelnen ist dieser Bereich aus dem bei der Gemeinde Weiden am See aufliegenden Lageplan zu ersehen.

Diese Verordnung ist durch die Schifffahrtszeichen nach A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, und durch Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes mit der Aufschrift "Vom 1. Mai bis 30. September" kundzumachen. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schifffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.